

# SCHWERLAST WEISE GMBH Vermietungsbedingungen für Baukrane, Baukranzubehör und Baukrankomponenten Stand Mai 2018

Diese Vermietungsbedingungen («**Bedingungen**») gelten für alle Mietverträge der Schwerlast Weise GmbH («**SLW**») mit dem Mieter und entsprechende Angebote und Annahmeerklärungen von SLW, es sei denn, dass SLW ausdrücklich andere Allgemeine Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt. Sie finden nur Anwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gehen entgegenstehenden oder anders lautenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Mieters vor, auch wenn diesen nicht von SLW widersprochen wird oder SLW Zahlungen des Mieters vorbehaltlos annimmt oder Leistungen vorbehaltlos erbringt. Mit Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Mieter.

## 1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1. Die Mietbestellung des Mieters stellt ein bindendes Angebot dar. Vorher abgegebene Erklärungen durch SLW sind kein bindendes Angebot, sondern dienen nur der Veranlassung von Vertragsverhandlungen und sind unverbindlich. Dies gilt nicht, wenn SLW ausdrücklich eine Annahmefrist für ein Angebot von SLW bestimmt oder ein Angebot von SLW ausdrücklich als bindend bezeichnet hat.
- 1.2. SLW kann die Mietbestellung des Mieters innerhalb von zwei Wochen seit Erhalt annehmen. Der Mietvertrag kommt mit Zugang einer schriftlichen, d.h. per Post, Fax oder E-Mail versandten Auftragsbestätigung durch SLW oder mit der Ausführung der Leistung durch SLW zustande.
- 1.3. Technische und betriebliche Angaben über Gewicht, Abmessungen und sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten in Prospekten und sonstigen Veröffentlichungen von SLW, die nicht Bestandteil der Auftragsbestätigung sind oder auf die darin nicht Bezug genommen wird, dienen nur der allgemeinen Information. Solche Angaben stellen keine vereinbarte Beschaffenheit des Mietgegenstandes dar.
- 1.4. SLW behält sich vor, andere Fabrikate als angeboten mit vergleichbaren Leistungsdaten zum Einsatz zu bringen.

## 2. Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter

- 2.1. Sofern nicht anders vereinbart, stellt SLW den Mietgegenstand am vereinbarten Einsatzort bereit und übergibt ihn fertig montiert an den Mieter.
- 2.2. Der Mieter und SLW erstellen gemeinsam ein Übergabeprotokoll.
- 2.3. Ist in der Auftragsbestätigung kein Termin zur Übergabe des Mietgegenstandes vereinbart, hat der Mieter SLW mindestens 30 Kalendertage im Voraus schriftlich einen Termin zur Übergabe des Mietgegenstandes mitzuteilen. Der so bestimmte bzw. der in der Auftragsbestätigung vereinbarte Termin ist eingehalten und der Mietgegenstand übergeben, wenn der Mietgegenstand bis spätestens um 19:00 Uhr Ortszeit des entsprechenden Datums (i) am Einsatzort aufgestellt und fertig montiert bereitgestellt ist oder (ii) im Falle, dass der Mietgegenstand durch den Mieter montiert wird, am Lieferort geliefert, oder, soweit vereinbart, am Abholort zur Abholung bereitgestellt ist.
- 2.4. Mit der Übergabe des Mietgegenstandes, spätestens mit beidseitiger Unterzeichnung des Übergabeprotokolls gemäß Ziffer 2.2., geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung des Mietgegenstands auf den Mieter über. SLW ist nicht dazu verpflichtet, den Mietgegenstand im Falle seiner Zerstörung nach seiner Übergabe durch einen gleichwertigen zu ersetzen.
- 2.5. Bei Eintreten unvorhersehbarer, unvermeidbarer oder außergewöhnlicher Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von SLW liegen und nicht von SLW zu vertreten sind (höhere Gewalt), verlängert sich der Termin zur Übergabe des Mietgegenstandes um die Dauer des Ereignisses. Dies gilt insbesondere in Fällen von Arbeitskampf, Streiks, Aussperrungen, behördlichen oder staatlichen Willkürakten, Unwettern und unvorhersehbaren Betriebsstörungen von nicht nur kurzfristiger Dauer. Dauert das Ereignis länger als drei (3) Monate an, ist SLW zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Das gleiche Recht hat der Mieter.
- 2.6. Verschiebt sich der Termin zur Übergabe des Mietgegenstandes auf Wunsch des Mieters um mehr als 14 Kalendertage nach hinten und ist SLW hiermit einverstanden, ist der Mieter ab dem 15. Kalendertag der Verzögerung verpflichtet, SLW 50 % der vereinbarten monatlichen Miete zu zahlen. Ab dem 30. Kalendertag, um den sich der Termin zur Übergabe des Mietgegenstandes auf Wunsch des Mieters verschiebt, hat der Mieter jeweils die volle monatliche Miete zu zahlen

- 2.7. Bei Verzug von SLW mit der Übergabe des Mietgegenstandes, sind Verzugserschadensersatzansprüche des Mieters gegen SLW auf 3% der vereinbarten Nettomonatsmiete pro begonnenem Monat des Verzugs beschränkt, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von SLW oder einem Erfüllungsgehilfen von SLW vor.
  - 2.8. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten alles Erforderliche zu tun, damit der Mietgegenstand am Einsatzort rechtzeitig übergeben werden kann und die Montagearbeiten am Einsatzort rechtzeitig begonnen und ohne Unterbrechung oder Behinderung sowie ohne Gefährdung des Personals ausgeführt werden können.
  - 2.9. Der Mietgegenstand verbleibt im Eigentum von SLW.
- ## 3. Miete, Preise
- 3.1. Die vertraglich vereinbarte Miete versteht sich als Nettomonatsmiete zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, soweit diese anfällt.
  - 3.2. In der Miete sind, sofern nicht vertraglich anders vereinbart, die Kosten für den Transport des Mietgegenstandes zum Mieter sowie Montage und Demontage des Mietgegenstandes nicht enthalten. Soweit keine Pauschalen vereinbart sind, werden diese Kosten zu den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Verrechnungssätzen von SLW nach Aufwand berechnet.
  - 3.3. Soweit nicht anders vereinbart, beinhalten vereinbarte Pauschalen für Transport, Montage oder Demontage neben der Durchführung der Arbeiten nur die folgenden Kosten:
    - a) *Montage- und/ oder Demontagepauschalen*: Die Kosten für Montagepersonal, Verpflegungsaufwand, Übernachtungen, An- und Abfahrten, Fahrkilometer, typenspezifisches Werkzeug, Waage für Lasteinstellungen, Spezialwerkzeuge, sämtliche Einstellungen mit Prüfprotokollen und Einweisung des Kranführers;
    - b) *Transportpauschalen*: Die Kosten für An- und Abfahrten der Transportfahrzeuge;
    - c) *Autokranpauschalen*: Die Kosten für An- und Abfahrten von Autokranen inkl. An- und Abtransport von Zusatzballast, Einsatz von Autokranen für Montage und/ oder Demontage inklusive Be- und Entladen der Transportfahrzeuge sowie Schwerguthaftungsversicherung
  - 3.4. In den vereinbarten Pauschalen nicht enthalten sind und zu den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Verrechnungssätzen von SLW gesondert nach Aufwand berechnet werden:
    - a) Kosten für die Entfernung von im Baustellen- oder Zufahrtsbereich verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen sowie die hieraus entstehenden Wartezeiten;
    - b) Kosten eines Montageabbruchs aufgrund behördlicher Anordnung, z.B. wegen Lärm oder anderer Emissionen, soweit nicht pflichtwidrig und schuldhaft von SLW verursacht;
    - c) Kosten eines Montageabbruchs und/ oder Kranrückbaus einschließlich eventueller Kosten Dritter für Bergung/ Absicherung aufgrund fehlender oder fehlerhafter Statik, mangelnder Tragfähigkeit des Untergrundes und/ oder fehlender oder mangelhaft ausgeführter Fundamentierung;
    - d) Baustellenbedingte Wartezeiten (z.B. fehlender Stromanschluss, nicht vorbereitete Zufahrt, nicht vorbereiteter Kranstandplatz bzw. Lagerplatz, fehlende Genehmigung für Kranstandplatz, bei Montage auch: fehlendes Prüfgewicht für Lasteinstellung, Fehlen des Kranführers zu Einweisung und Übergabe, etc.);
    - e) Baukranbedingte, nicht von SLW verursachte Wartezeiten (z.B. Reparaturen, fehlende Baukranteile, etc.) bei nicht von SLW gemieteten Kranen;
    - f) Wartezeiten auf Transportfahrzeuge oder Autokrane oder Montagepersonal, sofern diese Leistungen von dem Mieter selbst oder von Dritten auszuführen sind;
    - g) Fehlendes zur Durchführung der Arbeiten erforderliches Hilfspersonal, sofern dieses nicht von SLW zu stellen ist.
  - 3.5. Sofern im Mietvertrag nicht abweichend vereinbart, trägt der Mieter sämtliche Neben- und Folgekosten im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Mietgegenstandes wie z.B. erforderliche Transportgenehmigungen, Straßensperrungen, Sicherungs- und Abschleppmaßnahmen und dergleichen.

- 3.6. Die Mietzahlungspflicht beginnt spätestens am Tag der Übergabe des Mietgegenstandes. Fällt der Beginn oder das Ende der Mietzahlungspflicht nicht genau auf den ersten Kalendertag oder den letzten Kalendertag eines Monats, wird jeder einzelne Kalendertag des laufenden Monats mit 1/30 der vereinbarten monatlichen Miete berechnet. Die Berechnung der vertraglich vereinbarten Nettomonatsmiete basiert auf einer Einsatzzeit des Mietgegenstandes von maximal 220 Stunden monatlich. Bei einem angebrochenen Monat erfolgt die Berechnung der durch die Miete entschädigten maximalen Einsatzzeit pro rata auf Basis einer Monatsdauer von 30 Tagen. Über diese maximale Einsatzzeit hinaus geleistete Stunden gelten als Überstunden. Solche Überstunden sind vom Mieter am jeweiligen Monatsende festzustellen und SLW bis zum 10. des Folgemonats anzuzeigen. Für jede Überstunde schuldet der Mieter 1/220 der vertraglich vereinbarten Nettomonatsmiete.
- 3.7. Ruhen die Arbeiten auf der Baustelle oder dem Einsatzort, für die der Mietgegenstand angemietet wurde, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Bauherr zu vertreten haben, an mindestens zehn (10) aufeinanderfolgenden Werktagen, so gilt ab dem 11. Werktag eine so genannte Stillliegezeit. Der Mieter hat für die Stillliegezeit, d.h. ab dem 11. Werktag, 50 % der monatlichen Miete zu zahlen. Voraussetzung für die Gewährung der Stillliegezeit ist, dass der Mieter SLW von der Einstellung der Arbeiten und von ihrer Wiederaufnahme sofort unterrichtet und die Stillliegezeit wie auch den Grund dafür durch geeignete Unterlagen nachweist. Im Übrigen wird der Mietzins auch geschuldet, wenn der Mieter den Mietgegenstand aus Gründen, die nicht von SLW verursacht wurden, nicht einsetzen kann.
- 4. Rechnungsstellung und Zahlungsfristen**
- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Miete monatlich im Voraus spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Kalendertagen seit Rechnungsdatum zu zahlen.
- 4.2. Der Preis für die Kosten gemäß Ziffern 3.2. und 3.4. ist innerhalb von zehn (10) Kalendertagen seit dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 4.3. Leistet der Mieter Zahlungen schuldhaft nicht innerhalb der in Ziffern 4.1. und 4.2. genannten Fristen, gerät der Mieter ohne weitere Mahnung in Verzug, und die Miete ist in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verzinsen.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug des Mieters behält sich SLW das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages vor.
- 4.5. Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Mieter nur zu, wenn die Gegenforderung des Mieters rechtskräftig festgestellt, unbestritten ist oder in einem synallagmatischen Verhältnis zu der Forderung von SLW steht.
- 5. Pflichten des Mieters**
- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten alles Erforderliche zu tun, damit etwaige vereinbarte Montage- und Inbetriebnahme- oder Demontagearbeiten («Arbeiten») durch SLW am vereinbarten Ort rechtzeitig begonnen und ohne Unterbrechung oder Behinderung sowie ohne Gefährdung von Personen und Sachen ausgeführt werden können. Der Mieter hat für sichere Arbeitsbedingungen an der Arbeitsstelle zu sorgen. Insbesondere haftet SLW nicht für Arbeiten, Abläufe sowie Vorgänge auf der Arbeitsstelle, die nicht in den Verantwortungsbereich von SLW oder den Erfüllungsgehilfen von SLW fallen und trägt keine daraus entstehenden Kosten. Ebenso hat der Mieter sicherzustellen, dass der Mietgegenstand an der Arbeitsstelle ohne Beeinträchtigungen Dritter (Nachbarn, Betreiber von Hochspannungs- und Oberleitungen) aufgestellt und betrieben werden darf und erforderliche Genehmigungen (wie z.B. Baugenehmigungen, Genehmigungen zur Straßensperre etc.) einzuholen.
- 5.2. Der Mieter stellt des Weiteren sicher, dass der Untergrund und die Fundierung für den Aufbau wie auch während des Betriebs bis hin zum Abbau des Mietgegenstandes unter Berücksichtigung der mitgeteilten Ecklastwerte bzw. des Lastendrucks geeignet sind, sowie dass bei Kreuzrahmen der Mietgegenstand vor einer Inbetriebnahme gegen das seitliche Verrutschen gesichert ist. Insbesondere hat der Mieter die notwendigen, geeigneten Hilfskräfte, Vorrichtungen (wie insbesondere Fundamentanker oder geeignete Fundamente), Bewilligungen und Werkzeuge (wie Hebezeuge, Kompressoren), Prüflasten, Beleuchtung, Wasser und Energie sowie geeignete, diebessichere Aufenthalts- und Arbeitsräume bereit zu stellen, die notwendigen Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Sicherung der Arbeitsstelle zu treffen und den Leitmonteur von SLW von Unfallverhütungs- und Sicherungsmaßnahmen zu informieren. SLW beginnt mit den Arbeiten nicht, bevor sämtliche vorstehenden Vorbereitungen durch den Mieter ausgeführt worden sind.
- 5.3. Erweisen sich die Maßnahmen des Mieters zur Unfallverhütung und zur Sicherung der Arbeitsstelle als ungenügend und/ oder entsprechen diese nicht der an SLW mitgeteilten Planung, hat SLW bzw. der Leitmonteur von SLW das Recht, die Ausführung der Arbeiten zu verweigern, bis der Mieter angemessene Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Sicherung der Arbeitsstelle trifft.
- 5.4. Für den Fall, dass der Mieter die Mitwirkungspflichten gemäß Ziffern 5.1. und 5.2. schuldhaft nicht oder nur teilweise erfüllt, ist SLW berechtigt, die entsprechenden Tätigkeiten auf Kosten des Mieters selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.
- 5.5. Der Mieter beschafft, sofern erforderlich, kostenlos die für das Personal von SLW erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen. Der Mieter unterrichtet das Personal von SLW über alle Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten, gegenüber den örtlichen Behörden und unterstützt das Personal von SLW im Verkehr mit den Behörden, insbesondere auch bei der Erlangung von Ausweisen und Bescheinigungen, um volle Bewegungsfreiheit am Einsatzort zu erhalten.
- 5.6. SLW führt die Arbeiten zu geschäftsüblichen Zeiten, d.h. werktäglich montags bis freitags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr durch. Werden Arbeiten auf Wunsch des Mieters auch an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen (gültig für alle gesetzlichen Feiertage in Thüringen und dem jeweiligen Bundesland, in welchem die Arbeiten erfolgen) oder nach 18:00 Uhr oder vor 07:00 Uhr durchgeführt, werden diese zu den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Verrechnungssätzen von SLW für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten gesondert berechnet.
- 5.7. Zum Zwecke der Einhaltung eines vereinbarten Termins oder einer vereinbarten Frist ist SLW berechtigt, von dem Mieter Zugang zu der Arbeitsstelle auch außerhalb der geschäftsüblichen Zeiten zu verlangen. Eine Berechnung von Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlägen erfolgt in diesem Fall nicht.
- 5.8. Zeigt SLW dem Mieter drohende widrige Witterungsverhältnisse (z.B. Sturmwarnung) an, führt SLW Arbeiten an Turmdrehkränen, unbeschadet Ziffer 5.8. Satz 5, nur durch, wenn der Mieter dies gleichwohl schriftlich von SLW verlangt. Für diesen Fall ist der Mieter verpflichtet, sämtliche Zusatzkosten (z.B. Autokran, Transportkosten, Monteur) zu tragen, wenn die Arbeiten wegen widriger Witterungsverhältnisse abgebrochen werden müssen. Bei Windstärken zwischen 3 und 5 der Beaufort-Skala entscheidet der Leitmonteur über den Abbruch der Arbeiten nach seinem Ermessen. Bei einer Windstärke ab 6 der Beaufort-Skala müssen die Arbeiten in jedem Fall abgebrochen werden. Bei drohenden Windstärken ab 6 der Beaufort-Skala ist SLW bereits im Voraus berechtigt, Arbeiten an Turmdrehkränen nach pflichtgemäßen Ermessen zu verschieben; in diesem Fall kann der Mieter von SLW nicht die Durchführung der Arbeiten nach Ziffer 5.8. Satz 1 verlangen.
- 5.9. SLW ist berechtigt, sein Personal jederzeit auszuwechseln.
- 5.10. Der Mieter ist ohne vorherige Zustimmung von SLW nicht berechtigt, den Mietgegenstand für andere als das im Mietvertrag bestimmte Bauvorhaben zu gebrauchen oder an einen anderen als den vereinbarten Einsatzort zu verbringen.
- 5.11. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SLW dürfen keine Änderungen am Mietgegenstand vorgenommen werden. Insbesondere bedarf die Kombination des Mietgegenstandes mit anderen Kranteilen (anderer Hersteller), welche nicht Bestandteil oder Zubehör des Mietgegenstandes sind, einer solchen Zustimmung von SLW.
- 5.12. Findet eine zulässige Kombination des Mietgegenstandes mit anderen Kranteilen statt, liegt es in der Verantwortung des Mieters zu prüfen und sicherzustellen, dass die mit dem Mietgegenstand kombinierten Kranteile technisch einwandfrei sind, insbesondere keine Vorschädigungen aufweisen. Der Mieter muss dies SLW nachweisen.
- 5.13. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietgegenstand einzuräumen oder diesen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untervermietung oder Weiterverleihen des Mietgegenstandes untersagt.
- 5.14. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten zu warten und zu pflegen. Ebenso ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand gegen Witterungseinflüsse soweit wie möglich zu schützen und für eine ausreichende Überwachung des Mietgegenstandes zu sorgen.

- 5.15. Die für die Wartung und Pflege, Mängelbehebung und Unterhaltsarbeiten zu verwendenden Materialien für den Mietgegenstand müssen von SLW genehmigte Materialien sein, es sei denn, SLW erklärt, dass andere Materialien verwendet werden dürfen.
- 5.16. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand nur durch fachkundige Personen und in Übereinstimmung mit den anwendbaren technischen und gesetzlichen Normen bedient wird.
- 5.17. Ist der Mietgegenstand von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter oder Sicherungsmaßnahmen Dritter betroffen, hat der Mieter dies SLW unverzüglich zu melden, SLW die notwendigen Auskünfte und Unterlagen zur Durchsetzung der Rechte von SLW gegenüber dem Dritten zu erteilen und den Dritten auf das Eigentum von SLW hinzuweisen.
- 6. Versicherungspflicht des Mieters**
- 6.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.
- 6.2. Der Mieter ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, aufgrund derer Personen- und Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden angemessen versichert sind, die durch seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei der Nutzung des Mietgegenstandes verursacht werden. Diese Betriebshaftpflichtversicherung muss auch den Fall decken, dass Dritte Haftpflichtansprüche gegen SLW im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand erheben.
- 6.3. Soweit SLW Montage-, Inbetriebnahme- oder Demontearbeiten übernimmt, hat der Mieter eine Montage- oder Maschinenversicherung im Umfang des Wiederbeschaffungswertes des Mietgegenstandes unter Einschluss der von SLW durchzuführenden Arbeiten abzuschließen.
- 6.4. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen gemäß Ziffern 6.1. und 6.2. oder 6.3. nicht nach, hat SLW das Recht, die genannten Versicherungen im von SLW für notwendig gehaltenen Umfang auf Kosten des Mieters abzuschließen.
- 6.5. Der Mieter tritt hiermit alle seine Rechte aus den entsprechenden Versicherungsverträgen bis zur vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag unwiderruflich an SLW ab. Der Mieter ist auf Aufforderung von SLW verpflichtet, die Erfüllung der Versicherungspflicht nachzuweisen.
- 7. Untersuchungsrechte von SLW**
- 7.1. SLW hat das Recht, die Einhaltung der Wartungs- und Pflegepflicht des Mieters zu überwachen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstands zu überzeugen. Hierzu ist SLW berechtigt, den Mietgegenstand zu den üblichen Geschäftszeiten selbst zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen. Der Mieter gestattet schon jetzt unwiderruflich den Zutritt zum Gelände, auf dem sich der Mietgegenstand befindet, wie auch zum Mietgegenstand selbst.
- 7.2. SLW ist berechtigt, Hilfsmittel (auch elektronische) zur Ermittlung des jeweiligen Einsatzortes und der Einsatzdauer des Mietgegenstandes und zur Diagnose von Fehlern einzusetzen.
- 8. Mängel**
- 8.1. Ergibt sich beim Erstellen des Übergabeprotokolls gemäß Ziffer 2.2., dass der Mietgegenstand Mängel aufweist, sind diese ins Übergabeprotokoll aufzunehmen. Sofern es sich dabei nicht um Mängel handelt, welche die Tauglichkeit des Mietgegenstands zum vorausgesetzten Gebrauch ausschließen oder erheblich beeinträchtigen (schwerer Mangel), ist der Mieter verpflichtet, unbeschadet etwaiger Ansprüche und Rechte des Mieters wegen dieses Mangels, das Übergabeprotokoll zu unterzeichnen. Liegt ein schwerer Mangel vor, hat der Mieter das Übergabeprotokoll zu unterzeichnen, sobald der schwere Mangel so weit behoben ist, dass die Tauglichkeit der Mietsache zum vorausgesetzten Gebrauch nicht mehr erheblich beeinträchtigt ist. Soweit Mängel nicht protokolliert wurden, wird vermutet, dass diese während der Mietdauer entstanden sind.
- 8.2. Der Mieter ist dazu verpflichtet, einen Schaden oder Mangel an dem Mietgegenstand, auch einen aus der Nutzung des Mietgegenstandes resultierenden Schaden oder Mangel, reparieren zu lassen oder sonst auf seine Kosten beseitigen zu lassen, soweit
- a) der Schaden oder der Mangel nicht aus Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Mieters resultiert;
  - b) der Schaden oder Mangel nicht bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter vorhanden war; oder
  - c) der Schaden oder Mangel von SLW verursacht wurde. Kleinreparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen bis EUR 200 netto pro Fall, maximal EUR 1.000 netto jährlich, sind von dem Mieter auch dann zu tragen, wenn sie aus Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Mieters resultieren, es sei denn, sie sind von SLW verursacht.
- 8.3. Der Mieter muss den Schaden oder Mangel an dem Mietgegenstand, den er auf eigene Kosten zu reparieren oder sonst zu beseitigen lassen hat, von SLW reparieren oder beseitigen lassen. SLW wird dem Mieter die Mangelbeseitigung zu den hierfür gültigen Verrechnungssätzen von SLW in Rechnung stellen.
- 8.3. Ergeben sich im Laufe der Mietdauer Mängel am Mietgegenstand, muss der Mieter diese Mängel SLW unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er SLW zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 8.4. Soweit der Mieter nicht nach Ziffer 8.2. zur Reparatur oder sonstigen Beseitigung des Schadens oder Mangels auf seine Kosten verpflichtet ist, muss SLW den Mangel, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten beseitigen. SLW kann nach eigener Wahl den Mietgegenstand reparieren oder einen gleichwertigen Ersatzgegenstand liefern.
- 8.5. Für die Zeit, in welcher der Mieter den Mietgegenstand nach dessen Übergabe aufgrund eines Mangels, der nicht nach Ziffer 8.2. von dem Mieter auf seine Kosten zu beseitigen ist, nur eingeschränkt vertragsgemäß gebrauchen kann, hat der Mieter nur eine angemessen geminderte Miete zu entrichten. Für die Zeit, in der die Tauglichkeit des Mietgegenstandes aufgrund eines solchen Mangels aufgehoben ist, ist der Mieter von der Entrichtung der Miete befreit.
- 9. Schadens- und Aufwendungsersatz**
- 9.1. SLW haftet dem Mieter nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).
- 9.2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.3. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit SLW nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 9.4. Soweit die Haftung von SLW nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter von SLW.
- 9.5. Für die Haftung von SLW aufgrund eines Übergabeverzuges gilt vorrangig Ziffer 2.7.
- 10. Beendigung des Mietverhältnisses**
- 10.1. Haben die Parteien keine feste Dauer vereinbart, kann das Mietverhältnis von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 14 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf einer vereinbarten festen Mietlaufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien, den Mietvertrag aus wichtigem Grund unter den gesetzlichen Voraussetzungen außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 10.2. Für SLW liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 10.1. unter anderem vor, wenn
- a) der Mieter mit der Zahlung mindestens einer fälligen Monatsmiete im Rückstand ist, ohne dass er zu Zurückbehaltung der Miete berechtigt ist,
  - b) der Mieter schuldhaft unrichtige Angaben über die Zahl der Überstunden gemäß Ziffer 3.6. macht;
  - c) der Mieter ohne Einwilligung von SLW den Mietgegenstand für andere als das im Mietvertrag bestimmte Bauvorhaben gebraucht oder an einen anderen als den vereinbarten Einsatzort verbringt oder Dritten unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlässt;

- d) der Mieter ohne die gemäß Ziffer 5.11. notwendige Zustimmung von SLW den Mietgegenstand mit anderen Kranteilen anderer Hersteller, welche nicht Bestandteil oder Zugehör des Mietgegenstands sind,
  - e) der Mieter seine Pflicht zur sorgfältigen Behandlung, Pflege oder Wartung verletzt und der Mietgegenstand hierdurch Schaden nimmt;
  - f) der Mieter seiner Versicherungspflicht gemäß Ziffer 6 nicht nachkommt oder
  - g) eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Mieters nach Vertragsschluss und vor einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Mieter erkennbar wird, durch die ein Anspruch von SLW gefährdet wird.
- 10.3. Mit Beendigung des Mietverhältnisses wird dem Mieter der weitere Gebrauch des Mietgegenstandes untersagt. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. Des Weiteren ist SLW berechtigt, den Mietgegenstand zu demontieren. Einen Termin zur Demontage wird SLW mit dem Mieter vereinbaren und der Mieter hat SLW an dem vereinbarten Termin für die Durchführung der Demontage Zutritt zur Arbeitsstelle zu gewähren. Eine Demontage durch den Mieter muss mit SLW vereinbart sein.
- 10.4. Der Mieter hat den Mietgegenstand, insbesondere im Kabinen- und Aufstiegsbereich vor dessen Rückgabe zu reinigen.
- 10.5. Vor Demontage des Mietgegenstandes erstellen der Mieter und SLW gemeinsam ein Rücknahmeprotokoll.
- 10.6. Sofern die Parteien nicht vereinbart haben, dass SLW den Mietgegenstand am Einsatzort abholt, ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand bei Beendigung des Mietverhältnisses auf seine Kosten an den im Mietvertrag bestimmten Rückgabeort zurückzubringen.
- 10.7. Wünscht SLW die Rücklieferung an einen anderen als den im Mietvertrag genannten Rückgabeort, so hat er dies dem Mieter spätestens 14 Kalendertage vor Ablauf der festen Mietdauer bzw. spätestens mit dem Kündigungsschreiben mitzuteilen. SLW erstattet dem Mieter die Mehrkosten für die Rückgabe des Mietgegenstandes an diesen anderen Ort.
- 10.8. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietvertrages nicht zurück, so kann SLW für die Dauer der Vorenthaltung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 10.9. In jedem Fall ist SLW berechtigt, nicht im Abnahmeprotokoll vermerkte Mängel am Mietgegenstand, die nicht von SLW gemäß Ziffer 8.4. zu beseitigen sind, auf Kosten des Mieters zu beheben oder beheben zu lassen

## 11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer vertraglichen Regelung zwischen SLW und dem Mieter.
- 11.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Bedingungen und den Bestimmungen des sonstigen Mietvertrages (einschließlich seiner Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden) gehen die Bestimmungen des sonstigen Mietvertrages vor.
- 11.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon nicht berührt.
- 11.4. Diese Bedingungen sowie alle Verträge zwischen SLW und dem Mieter unterstehen deutschem Recht.
- 11.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unerlaubte Handlung etc.) ist der Sitz von SLW in Heilbronn. SLW bleibt jedoch berechtigt, den Mieter an seinem allgemeinen oder sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.